

**1. Änderungssatzung vom 10.04.2003 zur Satzung der Stadt Strausberg
zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)
2. vom 18.10.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und § 24 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 10.04.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 18.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 - Sachlicher Geltungsbereich - wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt:

"Sind als Ersatzpflanzung Sträucher zugelassen, gelten die auf geschützte Bäume bezugnehmenden Bestimmungen der §§ 4 bis 10 für diese gleichermaßen."

2. § 7 - Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen - wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 5 können bei der Stadt Strausberg schriftlich unter Darlegung von Gründen und Kennzeichnung von Art, Höhe und Umfang der Bäume beantragt werden. Ein Lageplan ist auf Verlangen beizufügen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Obergrenze der zu leistenden Ersatzpflanzungen gemäß Absatz 3 gilt, dass je angefangener 50 Zentimeter Stammumfang eines gefälltten Baumes ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 - 14 Zentimetern oder ein einheimischer Nadelbaum mit einer Pflanzhöhe von 150 Zentimetern neu gepflanzt wird. Werden mehrere Bäume gefällt, ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend. Wenn es aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten scheint, können auch Bäume anderer Pflanzgrößen verwendet werden. Dabei müssen die Ersatzpflanzungen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in angemessener Frist ausgleichen können und der Wert der Ersatzpflanzungen, bemessen nach Katalogpreisen einer Markenbaumschule, muss beibehalten werden. Bei der Fällung von Bäumen mit einem besonders hohen Wert für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild kann von der in Satz 1 genannten Obergrenze abgewichen werden.“

c) Folgender Absatz wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) In begründeten Einzelfällen kann für die Ersatzpflanzung die teilweise Verwendung von Sträuchern zugelassen werden. Statt eines Baumes gemäß Absatz 4 Satz 1 sind in diesem Fall 20 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzhöhe muss 60 bis 100 Zentimeter und die regelmäßige Wuchshöhe wenigstens 2 Meter betragen. In der genannten Weise dürfen höchstens 30 Prozent der zu pflanzenden Bäume in Strauchpflanzungen umgewandelt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 6, 7 und 8.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „...als erfüllt, wenn der Baum“ die folgenden Worte eingefügt: „oder der Strauch“.

3. § 9 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

4. Die Anlage zu § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 9 Abs. 2 der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Katalog der Buß- und Verwarngelder (Bußgeldkatalog)

<u>Nr.</u>	<u>Zu widerhandlung</u>	<u>Bußgeld / Verwarngeld</u>
1.	Unterlassung der fristgemäßen Durchführung bzw. Duldung von angeordneten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a)	von 5 bis 250 €
2.	ungenehmigtes Entfernen eines Baumes nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b)	von 100 € bis 5.000 €
3.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, des Stamms und / oder der Wurzeln nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b)	
3.1.	mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	von 5 bis 35 € (Verwarngeld)
3.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z.B. <ul style="list-style-type: none">• Entfernen eines größeren Astes• Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln• Verletzungen im äußeren Rindenbereich	von 5 bis 50 €

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 3.3. | Schäden, die durch Pflegemaßnahmen weitgehend regulierbar sind | von 5 bis 150 € |
| 3.4. | schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können | von 5 bis 250 € |
| 3.5. | schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Baumes nach sich ziehen | von 5 bis 500 € |
| 4. | nicht fachgerechtes Verpflanzen eines Baumes nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) | von 5 bis 250 € |
| 5. | Unterlassen einer Anzeige nach § 9 Abs. 1 Buchstabe d) | von 5 bis 35 € (Verwarngeld) |
| 6. | Nichterfüllung von Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) | von 5 bis 150 € |

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 11.04.2003

Cornelia Stark
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister